

TOP 1: Windpark Oberkochen, Gewann Büchle, Antrag des Landratsamtes Ostalbkreis auf Zulassung einer Zielabweichung**Beschlussvorschlag:**

Der Zulassung der beantragten Zielabweichung kann aus Sicht des Regionalverbands zugestimmt werden.

Sachverhalt

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH hat beim Landratsamt Ostalbkreis die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 117 mit einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Nabhöhe von 140,6 m und einer Gesamthöhe von 199 m über Geländeoberkante beantragt.

Eigentümer der für den Bau und Betrieb des Windparks benötigten Flächen ist der Landesbetrieb Forst BW. Der Antrag wurde am 07.11.2013 eingereicht und zu Beginn des Jahres 2014 vervollständigt.

Die geplanten WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets Nr. 27, Oberkochen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien. Das Gebiet ist Teil des Satzungsbeschlusses vom 16.10.2013.

Allerdings ist das Vorranggebiet noch nicht rechtskräftig. Es tritt erst mit der Genehmigung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 und deren Veröffentlichung in Kraft.

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen nach dem Regionalplan 2010 in einem regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z)). Der Plansatz legt fest, dass regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden dürfen. Der Bereich wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt und ist gleichzeitig als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.1 (G) des Regionalplans ausgewiesen.

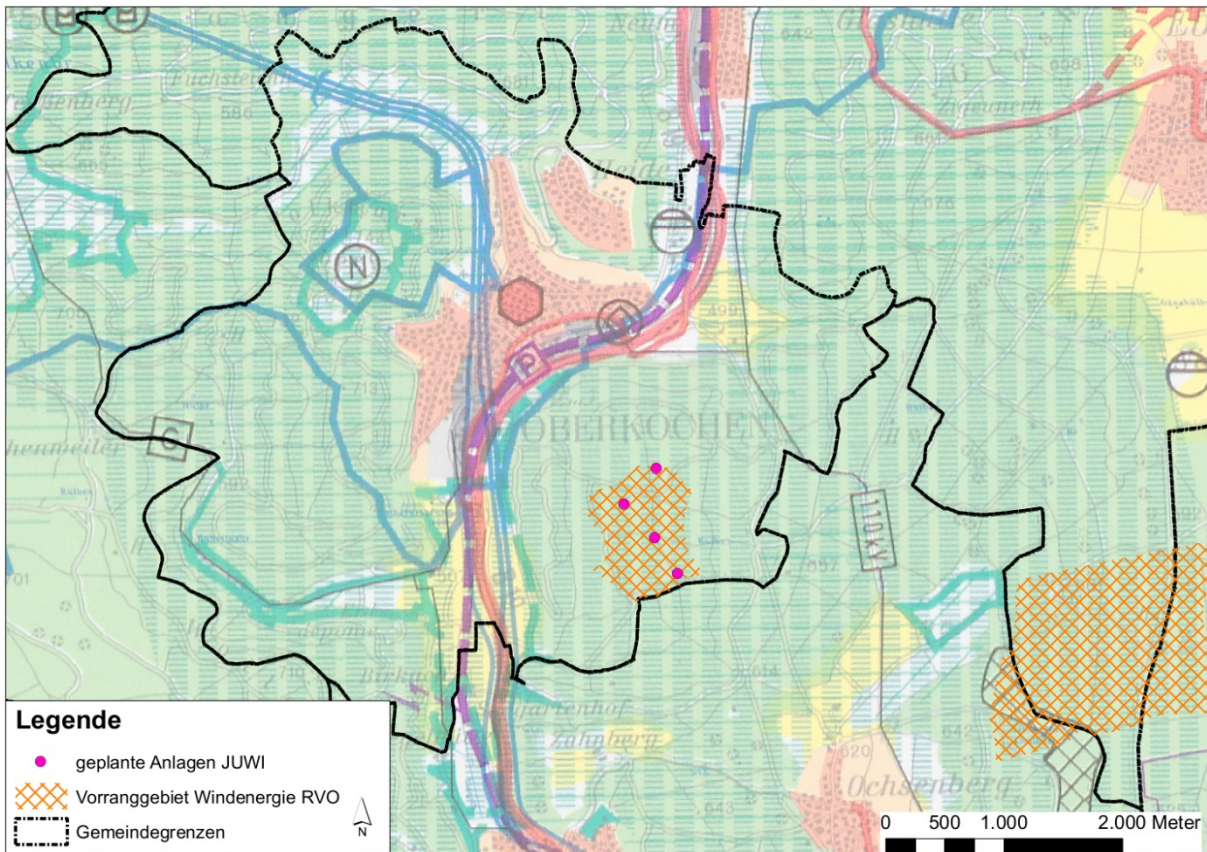


Abb. 1: Geplante Windenergieanlagen mit ihrer Lage zu dem Ziel: „Regionaler Grünzug“ (grüne Schraffur) und dem Grundsatz „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (grüne Fläche)

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschaft- und Bauleitplanung.

3.2.3.1 (G) Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben.

Die Planung berührt daher Ziele der Raumordnung. Diese sind nach § 4 Abs. 2 ROG strikt zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich. Das Landratsamt kann daher den Windpark derzeit nur genehmigen, wenn eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen wird. Mit Antrag vom 17.02.2014 hat das Landratsamt für das o.g. Projekt die Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 24 LplG beantragt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Bewertung

Grünzug PS 3.1.1 (Z)

Mit dem Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung erneuerbare Energien vom 16.10.2013 wurden alle maßgeblichen Belange, die die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 27 betreffen seitens des plangebenden Regionalverbands geprüft. Mit dem Beschluss, das Vorranggebiet Nr. 27 festzusetzen war auch der Beschluss verbunden, in diesem Umfang den regionalen Grünzug zu überlagern. Mit dem Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung erneuerbare Energien vom 16.10.2013 wurden die maßgeblichen Belange, die die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 27 betreffen, seitens des Regionalverbands als plangebender Stelle berücksichtigt. Da sich alle geplanten WEA innerhalb des beschlossenen Vorranggebiets befinden, steht der Zulassung der beantragten Zielabweichung aus Sicht des Regionalverbands nichts entgegen.

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft PS 3.2.3.1 (G)

Trotz einer Überlagerung des Grundsatzes der Raumordnung durch ein Ziel der Raumordnung mit Vorrang der Windenergie ist der Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Dementsprechend ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche größtmöglich zu reduzieren. Die Erschließung ist weitestgehend über bestehende Waldwege durchzuführen. Dies erscheint nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen vorgesehen, als ausschlaggebend ist hierzu jedoch die Einschätzung der forstwirtschaftlichen Fachbehörden zu werten. Des Weiteren ist bei der Wahl der Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu achten.

Unterlagen zum Zielabweichungsantrag

Die Unterlagen der Fa. juwi Energieprojekte GmbH bzw. der ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR wurden geprüft. Die betroffenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung wurden in ausreichendem Maß aufgearbeitet. Das Ergebnis bestätigt im Wesentlichen das geplante Vorranggebiet Nr. 27, Oberkochen.

Insbesondere konnte plausibel gemacht werden, dass über die teilweise Beanspruchung des Grünzugs hinaus keine öffentlichen Belange erheblich beeinträchtigt werden und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Durch die Kleinflächigkeit der Eingriffe in die Waldgebiete, die Nutzung bestehender Infrastrukturen und die kurze Trasse zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz kann zudem ausreichend auf den schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Fazit

Bei Berücksichtigung der genannten Aspekte bestehen aus Sicht des Regionalverbands nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.